



Baureglement Münsingen - Baumschutz

Fachgerechte Pflege

Mit einer fachgerechten Pflege sollen die geschützten Bäume möglichst lange, dem Schutzziel entsprechend erhalten werden.

Anforderungen

Art und Umfang der Pflegemassnahmen sind je nach Baumart und Standort unterschiedlich. Hochstammobstbäume erfordern andere Pflegemassnahmen als freistehende Einzelbäume oder Bäume im Strassenraum.

Allgemein gilt:

Die Pflegemassnahmen müssen dem **Schutzziel** dienen und dürfen nur durch Personen mit den notwendigen **Fachkenntnissen**¹ ausgeübt werden.

Verantwortlich für die fachgerechte Pflege ist stets der/die Grundeigentümer/in. Er/Sie trägt auch die Kosten.

Für Pflegeeingriffe, bei welchen Äste mit einem Durchmesser von > 10 cm bzw. mehr als ein Drittel der Krone entfernt werden sollen, ist eine Bewilligung erforderlich (siehe Formular „Gesuch Fällung / Rückschnitt“).

Vorgehen

Geschützte Einzelbäume und Bäume im Baumschutzgebiet

1. Nehmen Sie mit der Bauabteilung Kontakt auf.
2. In Absprache mit der Bauabteilung wird entschieden, wie und durch wen der Pflegeeingriff erfolgen darf. Allenfalls ist ein Baumpfleagespezialist (mit eidg. Fachausweis¹) beizuziehen.
3. Nach Bestätigung durch die Bauabteilung kann der Pflegeeingriff erfolgen.

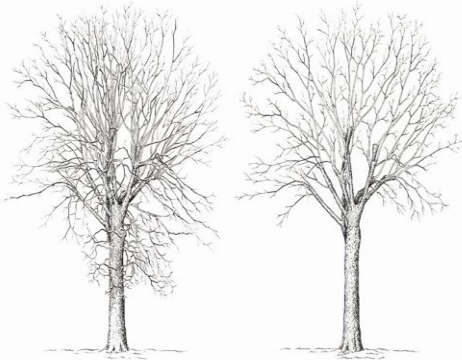


¹ Für Baumpfleagespezialisten (mit eidgenössischem Fachausweis) siehe www.baumpflegeschweiz.ch.

Geschützte Hochstamm-Obstbäume (Baumschutzgebiet)


- Die Pflege (Schnitt) von Hochstamm-Obstbäumen kann durch Landwirte mit den nötigen Fachkenntnissen erfolgen.
- Bei Bedarf Kontaktaufnahme mit der Bauabteilung und/oder Beizug einer Fachperson (Baumpfleagespezialist, landwirtschaftlicher Berater o.ä.).

Fachgerechter Baumschnitt – Grundsätze

Es handelt sich nachfolgend lediglich um die **wichtigsten Grundsätze** und nicht um eine Anleitung für einen fachgerechten Baumschnitt, welcher grosse Kenntnisse erfordert und mehr als diese vier Regeln umfasst².

1.		Beim Rückschnitt darf im Maximum ein Drittel der Blattmasse, gleichmässig in der Krone verteilt, entfernt werden.
2.		Grüne, lebende Äste dürfen nur bis zu einem Durchmesser von max. 10 cm entfernt werden.
3.		Wird ein Hauptast auf einen Seitenast abgeleitet, so hat der Seitenast mindestens einen Drittel des Durchmessers des Hauptastes aufzuweisen (bei Astbrüchen durch Naturgewalten oder bei Ästen mit umfangreichen Faulherden ist der Ast derart auf die nächstmögliche Ableitung zurückzuschneiden, dass die Bruchsicherheit gewährleistet bleibt).

² Siehe auch www.baumschnittkurse.ch.

4.		<p>Bei Astabnahmen ist immer auf Astkragen zu schneiden, damit die natürlichen Schutzzonen des Baumes nicht verletzt werden. Stammparallele Schnitte beschädigen den Baum und dürfen deshalb nicht ausgeführt werden.</p>
----	---	---

Für einen fachgerechten Schnitt von **Hochstammobstbäumen** siehe zum Beispiel Broschüre INFORAMA „Sachgerechter Obstbaumschnitt – Hochstämme und Spindeln richtig formieren“ (www.inforama.ch). Zu beachten sind auch die Vorsichtsmassnahmen gegen die Verschleppung von Feuerbrand bei Kernobstbäumen³.

(Geschützte) Bäume im Strassenraum

Entlang von Strassen und Wegen muss auch bei geschützten Bäumen das gesetzlich vorgeschriebene Lichtraumprofil⁴ frei gehalten und die Sicherheit von Passantinnen und Passanten bzw. des Verkehrs berücksichtigt werden (Bruchgefahr, Windwurf etc.). Zudem darf durch den Baum die Wirkung der Strassenbeleuchtung nicht beeinträchtigt werden.

Pflege von Bäumen auf öffentlichem Grund

Für die Pflege von Bäumen auf öffentlichem Grund ist der Werkhof der Gemeinde zuständig. Pflegearbeiten an Dritte werden nur an Baumpfleagespezialisten mit eidgenössischem Fachausweis vergeben.

³ Siehe www.be.ch/feuerbrand

⁴ Gemäss Strassengesetz Art. 83 ist der Raum über Strassen bis auf eine Höhe von mindestens 4.5 m, über Fuss-, Geh- und Radwegen in der Regel bis auf eine Höhe von 2.5 m frei zu halten.